

31.07.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/111

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Neufassung der städtischen Hundesteuersatzung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	26.09.2017 -							
Verwaltungsausschuss	16.10.2017 -							
Rat	19.10.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Anlage 2). Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Anlass und Ziele

Anlass der Neufassung der städtischen Hundesteuersatzung ist die Anpassung an die Rechtsprechung sowie das Niedersächsische Hundegesetz. Ziel ist die Schaffung einer Satzung, die insbesondere die Befreiungstatbestände und den Tatbestand eines gefährlichen Hundes konkretisiert und in der praktischen Anwendung für alle Seiten eine transparente und klar strukturierte Grundlage bildet. Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Hundesteuer wird das Ziel verfolgt, die städtische Hundesteuer an der regionsweiten Entwicklung sowie an der aktuellen Haushaltslage der Stadt Neustadt am Rübenberge auszurichten.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018		
Produkt/Investitionsnummer: Hundesteuer (6110200.3032000)		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	zusätzlich ca. 145.000,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Aufgrund aktueller Rechtsprechung ist die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erforderlich geworden.

Wichtigste Änderungen hierbei sind die Konkretisierung und Erweiterung von Steuerbefreiungstatbeständen und die Neufestlegung der Hundesteuersätze.

Die Höhe der Steuersätze trägt der angespannten Haushaltslage Rechnung. Die regionsweite Entwicklung der Hundesteuersätze sowie das sog. "Edrosselungsverbot" wurden bei der Bemessung der Steuersätze berücksichtigt.

Die jeweiligen Änderungen stellen sich, geordnet nach Paragraphen, wie folgt dar:

Präambel

Die Formulierung der Präambel wurde auf das neue Kommunalverfassungsrecht abgestimmt.

§ 1 Steuergegenstand

Der Paragraph bleibt unverändert

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

Abs. 1 Satz 1 wurde um den Passus „für Zwecke der persönlichen Lebensführung“ erweitert.

Diese Konkretisierung trägt u.a. dem Urteil des OVG Münster vom 23. Januar 1997 (NVwZ 1999, 318-321) Rechnung.

Danach ist die Besteuerung von zu rein gewerblichen Zwecken gehaltenen Hunden und die Besteuerung der Hundehaltung durch juristische Personen einerseits durch die Regelungsbefugnis des Art. 105 Absatz 2 a Grundgesetz und andererseits durch den Begriff der Aufwandsteuer, nämlich der Besteuerung einer über die normale Lebenshaltung hinausgehenden Verwendung von Einkommen und Vermögen (hier Hundehaltung), für die o.g. Sachverhalte nicht gedeckt

Diese Neuregelung schließt nicht aus, dass in Wirtschaftsbetrieben gehaltene Hunde der Steuerpflicht unterliegen können. Vielmehr ist gemäß dem Charakter der örtlichen Aufwandsteuer im Einzelfall der Nachweis zu erbringen, dass mit der gewerblichen Hundehaltung keine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen bzw. Vermögen einhergeht. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Fall, ob der Betrieb existenziell auf die Haltung von Hunden angewiesen ist, oder aber die betriebliche Betätigung auch ohne Hundehaltung vorstellbar ist. Im Zweifel ist in der Praxis von einer auf persönlichen Motiven beruhenden Hundehaltung auszugehen. Selbst bei Tieren, die zur Bewachung eines Betriebsgrundstücks oder im Rahmen des Bewachungsgewerbes eingesetzt werden, wird in der Literatur nicht von einer zwingenden gewerblichen Veranlassung ausgegangen (Driehaus, § 3 Rdnr. 108).

Über den neugefassten § 2 ist auch zu klären, ob für Therapiehunde Steuerpflicht besteht. Bei der individuell vorzunehmenden Prüfung ist hierbei auf das Tatbestandsmerkmal „Zwecke der persönlichen Lebensführung“ abzustellen. Wird der Hund zu rein therapeutischen Zwecken gehalten und eingesetzt, besteht keine Steuerpflicht. Allerdings sind hierbei enge Grenzen gesetzt, d.h., dass bei geringer Nutzung des Hundes für Zwecke der persönlichen Lebensführung die therapeutische Nutzung überlagert wird und Steuerpflicht entsteht.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

Im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge erfolgte die letztmalige Erhöhung der Hundesteuer im Jahre 2004. Seinerzeit wurde der Steuersatz für den ersten Hund von 61,80 EUR auf 72 EUR erhöht.

Mittlerweile beträgt der Steuersatz in der Region Hannover nach einer im Jahr 2016 durchgeführten Umfrage für den ersten Hund durchschnittlich 90,48 EUR, wie der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist.

Steuersätze für die Hundesteuer in der Region Hannover

Kommune	1. Hund	2. Hund	3. und weitere Hunde	gefährlicher Hund
Barsinghausen	118,00	152	194	

Burgdorf	75,60	114	150	
Burgwedel	60,00	80	112	
Garbsen	96,00	144	192	612
Gehrden	77,00	186	186	
Hannover	132,00	240	240	600
Hemmingen	84,00	156	180	624
Isernhagen	96,00	180	180	612
Laatzen	96,00	144	144	624
Langenhagen	90,00	120	160	613,8
Lehrte	68,00	93	123	
Neustadt a. Rbge.	72,00	111	147,6	613,8
Pattensen	84,00	108	132	648
Ronnenberg	96,00	150	204	600
Seelze	158,00	226	274	734
Sehnde	63,00	75	87	615
Springe	96,00	150	180	
Uetze	85,00	125	125	339
Wedemark	67,49	92,03	122,71	
Wennigsen	90,00	140	140	
Wunstorf	96,00	126	156	
Durchschnitt	90,48	138,67	163,30	602,97

Im Zuge rechtlich erforderlicher Änderungen der Hundesteuersatzung, erscheint es, ob der vorstehenden Auswertung und der angespannten Haushaltslage erforderlich, die Steuersätze anzuheben

Die neuen Beträge wurden dabei so gewählt, dass bei unterjährigen Veränderungen in der Steuerfestsetzung mit Auf- und Abrundungen einhergehende Probleme vermieden werden.

Stand 15.03.2017 würden sich, bei den vorgeschlagenen neuen Steuersätzen, folgende Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben:

	Steuersatz (alt) pro Hund	Anzahl Hunde	Summe (alt)	Steuersatz (neu) pro Hund	Summe (neu)	Änderung
ermäßigt	36	16	576,00	60	960,00	384,00
1 Hund	72	2946	212.112,00	120	353.520,00	141.408,00
2ter Hund	111	332	36.852,00	156	51.792,00	14.940,00
ab dem 3ten Hund	147,60	67	9.889,20	192	12.864,00	2.974,80
gefährlicher Hund	613,80	1	613,80	672	672,00	58,20

Insgesamt **144.825,00**

Der objektivierbare Maßstab für die in § 3 Abs. 1 Buchstabe d genannten gefährlichen Hunde richtet sich nunmehr nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG). Die Altfassung der Hundesteuerersatzung verwies hierbei noch auf § 3 Abs. 2 des NHundG. Die dortigen Regelungen sind im neuen NHundG § 7 aufgegangen.

§ 4 Steuerfreiheit

Der Paragraph bleibt unverändert

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

Konkretisiert wurde, wann der Tatbestand „sonst hilflose Person“ erfüllt ist. Dies ist jetzt objektiviert auf besondere im Schwerbehindertenausweis angebrachte Merkzeichen ausgerichtet. Ergänzend bleibt der Vorbehalten, dass die Steuerbefreiung von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden kann.

Die Definition und Steuerbefreiung von Diensthunden trägt der aktuellen Rechtsprechung Rechnung, so z.B. BVerwG, 16.05.2007 - 10 C 1.07.

Weitere Urteile zu den nun implementierten Befreiungstatbeständen sind das Urteil vom 13. September 2011 des [Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen](#) Az. 18 K 642/10 (hilflose Person) und das Urteil vom 8. Februar 2006 des [Verwaltungsgerichts Darmstadt](#) Az. 4 E 428/04 (Diensthunde).

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Der Paragraph bleibt unverändert

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Der Paragraph bleibt unverändert

§ 8 Anzeige- und Aufenthaltspflichten

Neu ist, dass der Hundehalter/die Hunderhalterin zukünftig verpflichtet sein wird, mitzuteilen, ob bei dem angemeldeten Hund a) die Gefährlichkeit nach § 7 NHundG festgestellt wurde und b) eine Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 8 NHundG erteilt worden ist. Entsprechende Unterlagen sind der Hundeanmeldung beizufügen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände über die Ordnungswidrigkeiten wurden den veränderten Anzeigepflichten nach § 8 angepasst. Wer die festgestellte Gefährlichkeit eines Hundes verschweigt und entsprechende Unterlagen hierüber nicht vorlegt, handelt zukünftig ordnungswidrig.

§ 10 Inkrafttreten

Die einzubindenden Neuregelungen werden nicht in Form einer Änderungssatzung aufbereitet. Vielmehr erfolgt die Ausfertigung einer neuen Hundesteuersatzung.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Anhebung der Hundesteuersätze wird, wie oben dargestellt, eine Mehreinnahme i.H.v. voraussichtlich 145.000,00 EUR generieren.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung in den städtischen Gremien folgt die öffentliche Bekanntmachung der Satzung. Im Jahre 2018 erfolgt der Versand neuer Hundesteuerbescheide.

Sachgebiet 220 - Steuern und Abgaben -

Anlagen

1 – Synopse

2 – Hundesteuersatzung 2018